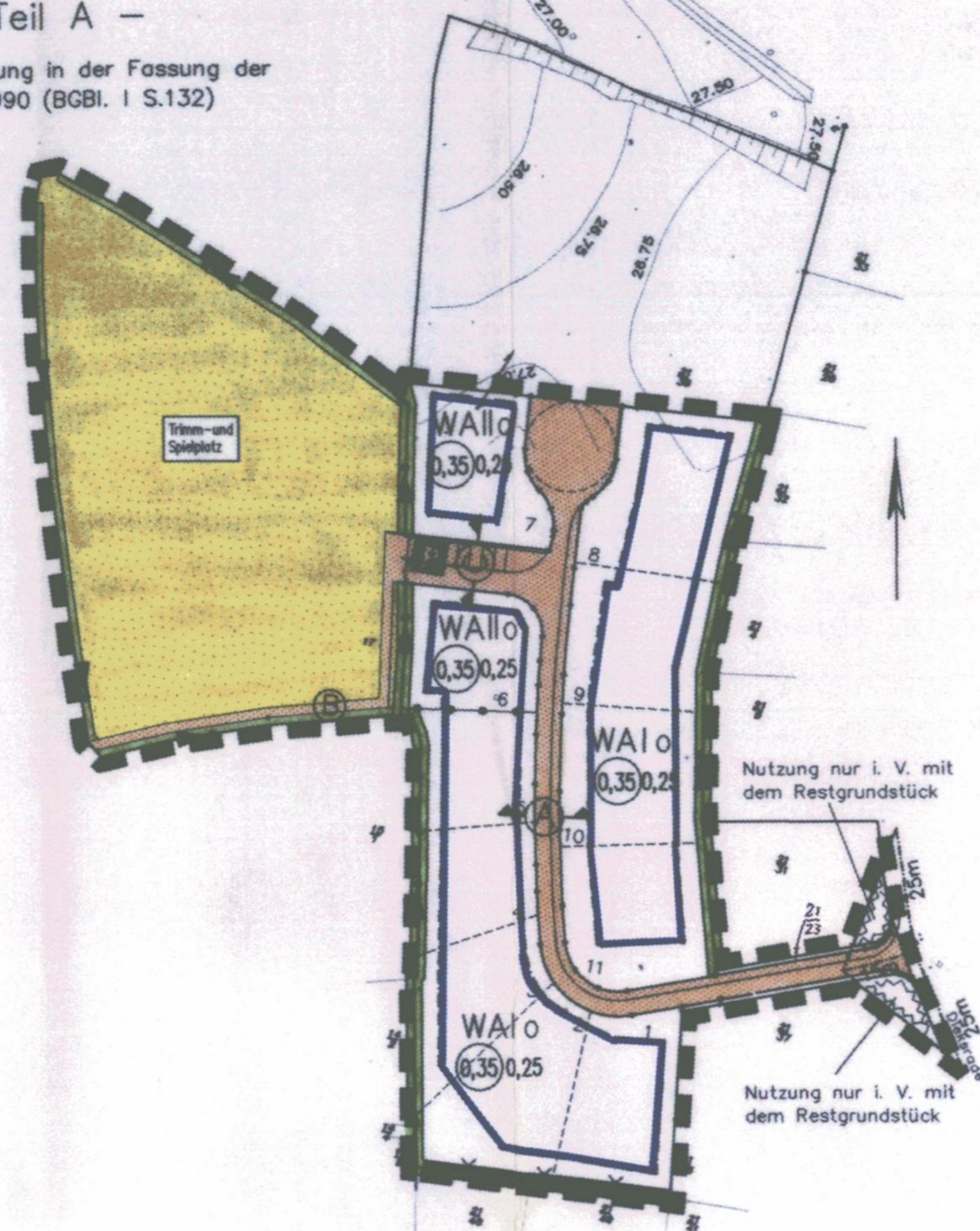


**M 1: 1000**  
**Planzeichnung – Teil A –**

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1990 (BGBl. I S.132)



- Entworfen und aufgestellt gemäß § 8 und 9 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29. Feb. 96  
 24589 Dätgen, den 9. Feb. 99
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB ist am 3. Aug. 96 durchgeführt worden.  
 24589 Dätgen, den 9. Feb. 99
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. Juli 96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 24589 Dätgen, den 9. Feb. 99
- Die Gemeindevertretung hat am 25. Sep. 97 / 15. Dez. 97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
 24589 Dätgen, den 9. Feb. 99
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 27. Jan. 98 bis 27. Feb. 98 nach vorheriger am 18. Jan. 98 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.  
 24589 Dätgen, den 9. Feb. 99
- Der katastermäßige Bestand am 4. Juni 1998 geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung als richtig bescheinigt.  
 Neumünster, den 20. Jan. 1999
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 20. Aug. 98 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 24589 Dätgen, den 9. Feb. 99

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 20. Aug. 98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.  
 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20. Aug. 98 gebilligt.  
 24589 Dätgen, den 9. Feb. 99
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.  
 24589 Dätgen, den 9. Feb. 99
- Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 21. Feb. 99 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.  
 In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.  
 24589 Dätgen, den 22. Feb. 99

**Planzeichenerklärung (nach der PlanzVO90)**

**Festsetzungen**

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches – BauGB –, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

**WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,35 Geschoßflächenzahl

0,25 Grundflächenzahl

| Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O Offene Bauweise

— Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

■ Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

**P** Öffentliche Parkfläche

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

□ Öffentliche Grünflächen

■ Trimm- und Spielplatz

Sonstige Planzeichen

□ Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

□ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Darstellung ohne Normcharakter

— vorh. Flurstücksgrenzen

--- geplante Grundstücksgrenzen

21/39 vorh. Flurstücksnummer

1 Nr. des geplanten Grundstücks

— vorh. Knick

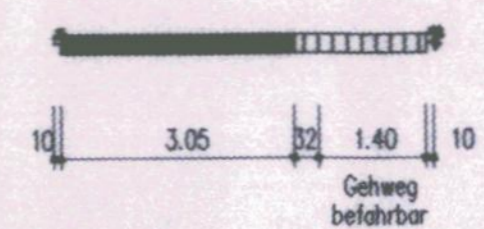
— fortfallender Knick

— übergreifende Flurstücksbezeichnung

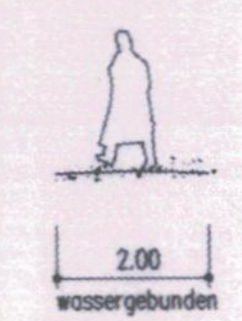
△ Sichtdreieck, Maße in m

**Straßenprofile M 1:100**

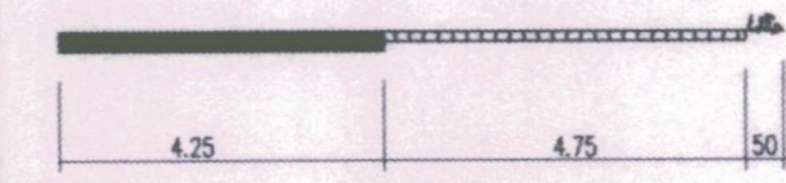
Straße **A**



Straße **B**



Straße **C**



**Text – Teil B –**

Auf den geplanten Grundstücken sind Gebäude mit max. 2 Wohneinheiten zulässig.  
 Die Dächer der Gebäude auf den geplanten Grundstücken 1–5 und 8–11 erhalten eine Neigung von 35° – 48°.  
 Die Dächer der Gebäude auf den geplanten Grundstücken 6 und 7 erhalten eine Neigung von 35° – 60°.  
 Auf diesen Grundstücken darf die max. Gebäudehöhe 8.50 m über OK Straße nicht überschreiten.  
 Dämpfung sind max. bis 1.00 m Höhe zulässig.  
 In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreieck) sind Einfriedigungen oder andere bauliche Anlagen nur bis zu einer Höhe von 0.70 m über Straßenmitte zulässig.

**Satzung der Gemeinde Dätgen über den Bebauungsplan Nr.2 für das Gebiet "Kathenkoppel, südliche Hälfte zwischen Dieksrade, Dorfstraße und Schulwiesenweg".**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141), ber. BGBl. 1998 I S. 137), und § 92 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1994 (GVBl. Schl.-H. S.321) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. Aug. 98 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Schönberger folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.2 für das Gebiet "Kathenkoppel, südliche Hälfte zwischen Dieksrade, Dorfstraße und Schulwiesenweg der Gemeinde Dätgen, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B – erlassen.

**Übersichtskarte M 1:25000**

